

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2187**

*Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter*  
*Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen*  
**Landesverband Nord e.V.**  
*Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern*



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
24171 Kiel

Hamburg, 31.03.2011

*Ihr Schreiben vom 03. März 2011*

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Stellungnahme senden wir Ihnen seitens des Schöffенlandesverbandes Nord zum Thema  
**"Initiative für das Ehrenamt in Schleswig-Holstein (CDU / FDP),  
Aktive Unterstützung für das Ehrenamt in Schleswig-Holstein (SPD)":**

Das Benachteiligungsverbot des § 45 Abs.1a DRiG geht in mehrfacher Hinsicht nicht weit genug. Eine Klarstellung dahingehend, dass die Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter in jeder arbeits- bzw. dienstrechtlichen Hinsicht der beruflichen Tätigkeit gleichzustellen ist, wäre mit Blick auf die Bedeutung des Amtes erforderlich. Daneben müsste die steuerliche Benachteiligung ausgeschlossen werden.

Nachfolgend einige Beispiele aus der Beratungspraxis für Ehrenamtliche Richter Schöffen:

I. Berechnung der für die Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter anzuerkennenden Arbeitszeit

*Sachverhalte (vereinfacht):*

*a) Die Klägerin wurde an einem Arbeitstag von 8:30 bis 15:00 Uhr zuzüglich Fahrtzeit als ehrenamtliche Richterin in der Arbeitsgerichtsbarkeit herangezogen. Für ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin des öffentlichen Dienstes galt eine Gleitzeitvereinbarung, nach der eine Kernarbeitszeit von 9:00 – 14:00 Uhr und eine Normalarbeitszeit von 7:30 – 15:30 Uhr abzüglich einer Mittagspause von einer Stunde bestimmt war. Der Beklagte Arbeitgeber schrieb der Klägerin für den Einsatz lediglich 4 Stunden auf ihrem Arbeitszeitkonto gut. Die Klägerin forderte 3 weitere Stunden .*



b) Der Kläger wurde mehrfach als Schöffe eingesetzt. Für seine Tätigkeit als (Bundes-)Beamter galt nach einer Dienstvereinbarung eine **Gleitzeitregelung**, die die Kernarbeitszeiten auf 9:00 bis 15:00 Uhr und die regelmäßige Arbeitszeit auf 7:45 – 16:45 Uhr festlegte. Der Beklagte schrieb dem Arbeitszeitkonto des Klägers lediglich die Abwesenheitszeiten innerhalb der Kernzeit gut. Der Kläger forderte eine Gutschrift in Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit.

c) Der Angestellte einer Bundesbehörde ist ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit. In der Behörde besteht Gleitzeit ohne jede Kernarbeitszeit. Der Dienstherr verlangt, dass die gesamte Zeit bei Gericht vom dem Zeitguthaben in der Dienststelle abgezogen wird.

Lösungen der Rechtsprechung:

- Nach § 45 Abs.1a S.2 DRiG sind ehrenamtliche Richter für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen.
- Umstritten ist, wie dies bei Vereinbarung gleitender Arbeitszeit umzusetzen ist:

## II. Anwendbarkeit des Arbeitszeitgesetzes

*Sachverhalt (vereinfacht):*

*Eine Schöffin ist Angestellte im öffentlichen Dienst und arbeitet im **Wechselschichtdienst**. Teilweise fallen ihre Einsätze bei Gericht auf Tage nach oder vor Nachtschichten. Ihr Arbeitgeber ist der Ansicht, es handle sich bei den Einsatzzeiten um freie Zeit. Für die angrenzenden Nachtschichten müsse ggf. Urlaub oder eine dienstfreie Schicht beantragt werden.*

Lösungsansätze:

Ausgangspunkt muss auch hier § 45 Abs.1a S.1 DRiG sein, nach dem niemand in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt werden darf.

---

Mit freundlichen Grüßen,

Schöffenverband Nord,

Leonore Matouschek

- Vorsitzende -